

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 6, Jahrgang 2025, vom 16.04.2025

Inhaltsverzeichnis:		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2025	1
2	60. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung einer Gemeinbedarfsfläche in Mischbaufläche (Aspel) hier: <ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)• Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	4
3	62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Gemeinbedarfsfläche für den Baubetriebshof hier: <ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)• Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	7
4	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“	10



1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW.S. 444), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschlüssen vom 11.02.2025 und 27.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 6, Jahrgang 2025, vom 16.04.2025, Seite 1
Herausgeber: Stadt Rees – Der Bürgermeister - Rathaus, Markt 1, 46459 Rees
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Sebastian Hense. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem im Internet unter www.stadt-rees.de abrufbar.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.909.270 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	65.582.220 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.305.000 €
somit auf	64.277.220 €

<u>im Finanzplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	48.126.180 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	59.019.750 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von	1.305.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.577.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.082.735 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.300.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.080.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

232.849 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.135.101 €

festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	309 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	533 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	425 v.H.

§ 7

Entfällt (= Angaben zu einem Haushaltssicherungskonzept).

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge /-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen / -auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplan) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Verbindung mit der jeweiligen Investitionsnummer gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Betreuung der Schulinfrastruktur im Bereich der IT-Ausstattung
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus laufender Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz **um 20.000 €** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gemäß § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen durch den Ratsbeschluss vom 13.11.2007 **auf 30.000 €** festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 20.02.2025 und 31.03.2025 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 02.04.2025

Der Bürgermeister

i.V.

Andreas Mai

Erster Beigeordneter

Für die 60. Änderung des FNP's sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation/Schutzgut	Quelle	
Mensch		
Mensch	Wohnen, Erholung, Immissionsschutz, Gesundheit, Störfallschutz und Luftverschmutzung	Umweltbericht OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
Tiere und Pflanzen		
Schutzgut Tier und Pflanzen	Planungsrelevante Arten (71 Arten), Fortpflanzungsstätten und Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) Besonderer Artenschutz Natura 2000-Gebieten Säugetiere und Vogel-schutzgebietes	Stellungnahme Kreis Kleve vom 31.05.2024 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2024) FFH- Verträglichkeitsstudie OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2024)
Boden		
Schutzgut Boden	Geologisch schutzwürdige Objekte, Altlasten und Kampfmittel	Umweltbericht OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
Wasser		
Schutzgut Wasser	Fließgewässer, Stehende Gewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Hochwasserschutz.	Umweltbericht OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
Überschwemmungsgefährdete Gebiete	Hochwasserrisikogebiet des Rheins	Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf 28.05.2024
Klima und Luft		

Klima und Luft	Ausgleichsfunktion, Regionalklima, Geländeklima, Klimaveränderung und Lufthygiene	Umweltbericht OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
Natur und Landschaft		
Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild	Freizeit und Erholung und Landschaftsbild,	Umweltbericht OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
Kultur- und Sachgüter		
Schutzgut kulturelles und archäologisches Erbe	Archäologische Bereiche, Bodendenkmäler, Bau- und kunsthistorisches Erbe, Landschaftliches Erbe und sonstige Sachgüter sowie Landwirtschaft und Forstwirtschaftliche Nutzung	Umweltbericht OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025) Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege 02.08.2024

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Verfahrensunterlagen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom

25.04.2025 bis 26.05.2025 (einschließlich)

auf der Homepage der Stadt Rees unter

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen/>

sowie auf dem Beteiligungsportal des Landes unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/Rees/startseite>

veröffentlicht.

Als gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraumes zu den Dienstzeiten

Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich ausgelegt im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Markt 1, 46459 Rees. Um vorherige Terminvereinbarung unter 02851 510 wird gebeten.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg an stadtplanung@stadt-rees.de oder über das oben aufgeführte Beteiligungsportal des Landes eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bauleitplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß

§ 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 05.09.2024 zur Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 26. März 2025

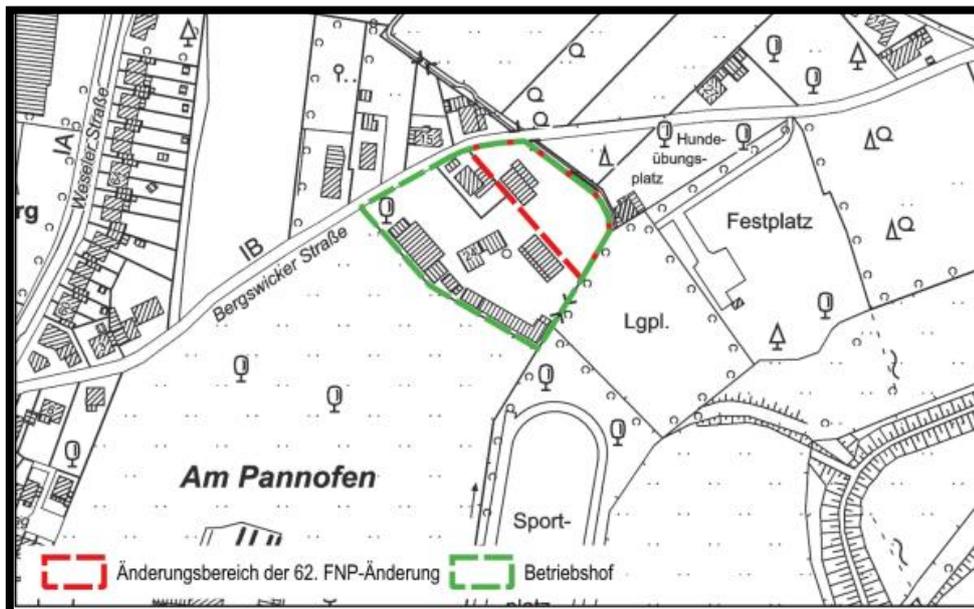
Sebastian Hense
Bürgermeister

3. 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Gemeinbedarfsfläche für den Baubetriebshof hier:
- Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, die Veröffentlichung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Ziel der Stadtentwicklung ist eine dauerhafte Sicherung der baulichen Anlagen des Baubetriebshofs und die Möglichkeit für die Errichtung von Ersatzgebäuden zu schaffen. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Rees, Flur 13, Flurstück 304.

Der Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird wie folgt begrenzt und ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Für die 62. Änderung des FNP´s sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch		
Schutzgut Mensch	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Umweltbericht vom OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025
Immissionen	Informationen zu Wohnumfeld, Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe), Risiken durch Unfälle oder Katastrophen (Überschwemmungen, Kampfmittel , Störfälle)	Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 31.10.2024
Tiere und Pflanzen		
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Umweltbericht vom OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025
Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere	Information zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025
Eingriffe in Natur und Landschaft	Informationen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und Kompensation	Umweltbericht vom OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025
Boden und Fläche		
Schutzgut Boden	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Umweltbericht vom OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025
Wasser		
Schutzgut Wasser	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Umweltbericht vom OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025
Starkregen/ Hochwasserschutz	Hinweise auf Lage im Hochwasserrisikogebiet des Rheins im Sinne des §78b Abs. 1 WHG als „Nachrichtliche Übernahme“ in den Flächennutzungsplan	Umweltbericht vom OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025/ Begründung vom OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025

Klima und Luft		
Schutzgut Klima und Luft	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Umweltbericht vom OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025
Natur und Landschaft		
Schutzgut Landschaft	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Umweltbericht vom OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025
Kultur- und Sachgüter		
Schutzgut Kultur	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Umweltbericht vom OE-KOPLAN Ingenieure, vom 06.03.2025

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Verfahrensunterlagen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom

25.04.2025 bis 26.05.2025 (einschließlich)

auf der Homepage der Stadt Rees unter

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen/>

sowie auf dem Beteiligungsportal des Landes unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/Rees/startseite>

veröffentlicht.

Als gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraumes zu den Dienstzeiten
Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr
Montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr
öffentlich ausgelegt im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Markt 1, 46459 Rees. Um vorherige Terminvereinbarung unter 02851 510 wird gebeten.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg an stadtplanung@stadt-rees.de oder über das oben aufgeführte Beteiligungsportal des Landes eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bauleitplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 12.12.2024 zur Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25. März 2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

- | |
|--|
| 4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg:
Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ |
|--|



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 60.90.02-001/2024-006 Dortmund, den 02.04.2025

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Onlinekonsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des oben genannten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ersatzweise eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins durch.

(VwVfG NRW in seiner ab 01.01.2025 geltenden Fassung, GV. NRW vom 20.12.2024, S. 1184).

Die Onlinekonsultation ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträgerin, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Vorhabenträgerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen **keine** Anmeldung.

Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Onlinekonsultation, im Zeitraum vom

02.05.2025

bis

15.05.2025

schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse registratur-do@bra.nrw.de mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** den Zugang zur Onlinekonsultation beantragen. Diese Anmeldung ist für die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, Voraussetzung für die Teilnahme an der Onlinekonsultation.

Die Onlinekonsultation findet statt in dem Zeitraum vom

16.05.2025

bis

30.05.2025

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **30.05.2025**, 23:59 Uhr,

schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

oder elektronisch

- unter der E-Mail-Adresse registratur-do@bra.nrw.de

mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** dazu äußern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser i. S. v. §§ 52 Abs. 2a, 57c Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und Nr. 19.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben ist grundsätzlich vorprüfungspflichtig i. S. v. § 7 UVPG.

Das Vorhaben umfasst u. a. die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitungen bzw. baulichen Anlagen (u. a. Entnahmebauwerk, Pump- und Verteilbauwerk, Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach), entsprechend notwendige bauzeitliche Wasserhaltungen und die Rheinwasserentnahme. Die jeweiligen Teilvorhaben berühren verschiedene UVP-Tatbestände aus Anlage 1 zum UVPG.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.11.2023 nach § 7 Abs. 3 UVPG den Entfall der Vorprüfung und damit die unmittelbare Durchführung einer UVP im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Rahmenbetriebsplan) gem. § 57a BBergG beantragt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat diesem Vorgehen zugestimmt. Für das Vorhaben besteht damit gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 des VwVfG NRW entsprechen.

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Onlinekonsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.
4. Für die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation schriftlich benachrichtigt werden, ist eine Anmeldung erforderlich (s.o.). Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangaben die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z. B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom **02.05.2025** bis zum **15.05.2025** möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Onlinekonsultation.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Onlinekonsultation ist nicht erforderlich.
7. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann auch ohne ihn die Onlinekonsultation durchgeführt und über den gestellten Antrag entschieden werden.
8. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue erstmalige oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente im Verwaltungsverfahren vorgebracht werden.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Onlinekonsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.05.2025**) beendet ist.
10. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben sowie zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Weiter ist die Bekanntmachung auch auf der Website des UVP-Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) zugänglich gemacht:

<https://uvp-verbund.de/nw>

Die Durchführung der Onlinekonsultation wird gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW auch in den folgenden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht:

Stadt Bedburg, Stadt Bergheim, Stadt Dinslaken, Stadt Dormagen, Stadt Duisburg, Stadt Düsseldorf, Stadt Elsdorf, Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Grevenbroich, Stadt Kalkar, Stadt Kleve, Stadt Krefeld, Stadt Meerbusch, Stadt Monheim am Rhein, Stadt Neuss, Stadt Rees, Stadt Rheinberg, Gemeinde Rommerskirchen, Stadt Voerde, Stadt Wesel, Stadt Xanten

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Jeglorz

